

**Zusammenfassende naturschutzfachliche Stellungnahme zur Teilaufhebung des
Landschaftsschutzgebietes CLP 00093 im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren E 233,
Planungsabschnitt 4**

23.07.2026

1. Grundlagen der naturschutzfachlichen Bewertung

Der naturschutzfachlichen Bewertung liegen umfangreiche Bestandsdaten aus mehreren Kartierzeiträumen zugrunde. Die Biotoptypenkartierung erfolgte zunächst in den Jahren 2011 und 2012 und wurde 2017 sowie zuletzt 2021/2022 anhand aktueller Luftbilder überprüft und durch Geländebegehungen aktualisiert. Nach den vorliegenden Unterlagen ergaben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen der Biotopausstattung. Diese Einschätzung deckt sich mit einer eigenen Ortsbegehung der Unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2025, bei der ebenfalls keine relevanten Veränderungen des Gebietes festgestellt werden konnten.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen daher keine Bedenken hinsichtlich der Aktualität der Biotoptypenkartierung.

Auch die faunistischen Datengrundlagen werden insgesamt als ausreichend aktuell bewertet. Für Brutvögel liegen Erfassungen aus den Jahren 2016 und 2024 vor. Für Fledermäuse wurden umfangreiche Untersuchungen aus den Jahren 2009 bis 2019 durchgeführt. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 wurden die relevanten Habitatstrukturen erneut überprüft. Da hierbei keine wesentlichen Veränderungen festgestellt wurden und die gutachterliche Stellungnahme aus dem Jahr 2025 die fortbestehende Aussagekraft der Datengrundlagen bestätigt, bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine fachlichen Bedenken gegen deren Verwendung.

2. Naturschutzfachliche Bewertung des Teilaufhebungsbereiches

2.1 Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen

Im Bereich der vorgesehenen Teilaufhebung kommen überwiegend Waldbiotope mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung vor. Hierzu zählen insbesondere Eichenmischwald (WQT) sowie Teilflächen von Kiefernforsten (WZK) und Lärchenforsten (WZL).

Innerhalb des Eichenmischwaldes befinden sich Bestände des FFH-Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“, stellenweise mit Übergängen zum Lebensraumtyp 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“. Es handelt sich hierbei um historisch gewachsene Waldstandorte mit hoher Habitatkontinuität. Die ökologischen Funktionen dieser Waldökosysteme einschließlich Bodenentwicklung, Alt- und Totholzstrukturen, Habitatbäumen sowie der gewachsenen Lebensgemeinschaften sind kurzfristig nicht ersetzbar und können auch durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erst langfristig wieder angenähert werden.

Die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit dieser Lebensraumtypen besteht unabhängig vom vorliegenden Änderungsverfahren fort.

2.2 Brutvögel

Im Jahr 2024 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes unter anderem vier Reviere des gefährdeten Stars festgestellt, davon ein Revier innerhalb des vorgesehenen Teilaufhebungsbereiches. Darüber hinaus wurde der streng geschützte Grünspecht nachgewiesen.

Ergänzend konnten im Rahmen einer Begehung der Unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2025 Mittelspechte (streng geschützt) mit Jungvögeln als Nahrungsgäste beobachtet werden. Dies unterstreicht die hohe ökologische Qualität der vorhandenen Altwaldbestände. Daneben wurden zahlreiche typische Brutvogelarten strukturreicher Laub- und Mischwälder nachgewiesen.

Insgesamt wird dem Gebiet aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde eine mittlere bis hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum beigemessen.

2.3 Fledermäuse

Der Teilaufhebungsbereich besitzt für mehrere Fledermausarten eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat sowie als Bestandteil eines zusammenhängenden Quartier- und Funktionsraumes.

Dies betrifft insbesondere Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus.

Darüber hinaus besteht eine besondere Bedeutung für die Bechsteinfledermaus. Zwar befindet sich die nachgewiesene Wochenstube außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, aufgrund der funktionalen Vernetzung der angrenzenden Waldflächen ist jedoch davon auszugehen, dass der Teilaufhebungsbereich Bestandteil des Jagdhabitats dieser streng geschützten FFH-Art ist.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist dem Gebiet daher insgesamt eine besondere Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse beizumessen.

2.4 Zwischenergebnis der naturschutzfachlichen Bewertung

Die Auswertung der vorliegenden Biotoptypen- und faunistischen Erfassungen sowie die ergänzende fachliche Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigen, dass der von der Teilaufhebung betroffene Bereich weiterhin eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung besitzt. Insbesondere die vorhandenen Altwaldbestände mit Beständen der FFH-Lebensraumtypen 9190 und 9120, die Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse, die vorhandene Habitatkontinuität sowie der Naherholungswert begründen weiterhin die Schutzwürdigkeit des Gebietes.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erfüllt das Landschaftsschutzgebiet CLP 00093 naturschutzfachlich unverändert die Voraussetzungen des § 26 BNatSchG.

3. Einordnung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen

Die mit der Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes in Zusammenhang stehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig im Planfeststellungsverfahren für den Planungsabschnitt 4 der E 233 behandelt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einschließlich der Festlegung sämtlicher Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt ausschließlich im Rahmen dieses Verfahrens. Eine eigenständige Kompensation für die Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes als solche ist naturschutzrechtlich nicht vorgesehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Vermeidung von Eingriffen grundsätzlich Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzuräumen. Die Prüfung möglicher Trassenvarianten und weiterer Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung erfolgt im Planfeststellungsverfahren und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens. Ungeachtet dessen bleibt festzustellen, dass die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes einen erheblichen Eingriff in einen weiterhin naturschutzfachlich schutzwürdigen Bereich darstellt.

Der erforderliche Kompensationsumfang wurde vom Antragssteller nach den Hinweisen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Aus- und Neubau von Straßen (NLWKN 2006) sowie den Anwendungshinweisen zur Richtlinie Landschaftspflegerischer Begleitplan (RLBP; NLStBV 2011) ermittelt.

Für die Beeinträchtigungen des Waldes sowie der vorkommenden Arten und Lebensräume sind Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen, diese umfassen neben Nistkästen auch eine Fledermausbrücke und die Schaffung von Jagdhabitaten/Leitstrukturen. Zudem ein

Habitatbaumkonzept, der naturnahe Waldumbau im Waldgebiet Werwer Führen auf 22,37 ha mit Entwicklung weiterer Bestände des FFH-Lebensraumtyps 9190, die Entwicklung naturnaher Laubwälder auf 12,07 ha einschließlich der nach dem Niedersächsischen Waldgesetz erforderlichen Ersatzaufforstungen.

Für den Verlust der Bestände des FFH-Lebensraumtyps 9190 ist ein Kompensationsverhältnis von 1:3 vorgesehen. Durch den naturnahen Waldumbau im Waldgebiet Werwer Führen sollen weitere Bestände dieses Lebensraumtyps entwickelt werden.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich als geeignet angesehen, die im Planfeststellungsverfahren erforderliche Kompensation der Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung sicherzustellen.

Unabhängig hiervon bleibt festzustellen, dass historisch gewachsene Altwaldbestände sowie die bestehenden Bestände der FFH-Lebensraumtypen 9190 und 9120 aufgrund ihrer langen Entwicklungszeiträume, ihrer Habitatkontinuität und ihrer ökologischen Funktionen funktional kurzfristig nicht ersetzbar und auch langfristig nur näherungsweise entwickelbar sind.

Die im Planfeststellungsverfahren festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen dienen ausschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Ausgleich der durch das Straßenbauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen. Sie ersetzen weder die eigenständige naturschutzfachliche Bewertung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes noch stellen sie eine fachliche Begründung für dessen Teilaufhebung dar.

4. Naturschutzfachliches Fazit und Schlussfolgerung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass das Landschaftsschutzgebiet CLP 00093 nach fachlicher Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin die Voraussetzungen des § 26 BNatSchG erfüllt. Die naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit des Gebietes wird durch die beabsichtigte anlassbezogene Teilaufhebung nicht in Frage gestellt. Dies gilt sowohl hinsichtlich seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt als auch hinsichtlich seiner Funktion für das Landschaftsbild, die naturgebundene Erholung sowie seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden verschiedene Trassenvarianten im Zuge der Raumwiderstandsanalyse und Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht und unter Berücksichtigung sämtlicher betroffener Schutzgüter sowie weiterer öffentlicher und privater Belange gegeneinander abgewogen. Die Untere Naturschutzbehörde hat die fachliche Bewertung der Variantenprüfung im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren fachlich mitgetragen. Danach stellt die gewählte Trassenführung das Ergebnis einer gesamthaften Abwägung sämtlicher Raumwiderstände und öffentlicher Belange und damit die derzeitige Vorzugsvariante dar.

Die vorgesehene Teilaufhebung erfolgt somit nicht aufgrund einer entfallenen Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes, sondern ausschließlich zur Umsetzung der im Planfeststellungsverfahren fachlich geprüften und abgewogenen Trassenführung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Teilaufhebung dabei auf das für die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Wie unter Kapitel 3 dargestellt, werden die im Planfeststellungsverfahren vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich als geeignet angesehen, die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erfüllen. Dies ändert jedoch nichts an der fachlichen Bewertung, dass die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes unverändert fortbesteht.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde ist von der Entscheidung über die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu trennen. Während die Variantenprüfung und die fachplanerische Abwägung der Trassenführung bereits im Planfeststellungsverfahren erfolgt

sind, entscheidet der Kreistag als Verordnungsgeber über die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Planfeststellungsverfahrens sowie der fortbestehenden naturschutzfachlichen Schutzwürdigkeit des Gebietes.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen, die Wirksamkeit der Änderungsverordnung an die Bestandskraft bzw. Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Planungsabschnitt 4 der E 233 zu koppeln. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Teilaufhebung ausschließlich für ein tatsächlich und rechtlich gesichertes Vorhaben erfolgt und sämtliche im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen verbindlicher Bestandteil der abschließenden Abwägung sind. Gleichzeitig wird vermieden, dass der Schutzstatus eines weiterhin naturschutzfachlich schutzwürdigen Gebietes entfällt, ohne dass das zugrunde liegende Vorhaben bestandskräftig zugelassen ist. Sollte der Planfeststellungsbeschluss keine Bestandskraft erlangen oder aufgehoben werden, besteht nach fachlicher Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes unverändert fort. Eine vorzeitige Wirksamkeit der Änderungsverordnung würde in diesem Fall zu einem aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gerechtfertigten Verlust des Schutzstatus führen.

gez. Stockenhofen